

Satzung der Narrenzunft Niederwindemer Schindlejokel e.V.

§ 1 Name und Gegenstand

Der Verein der Niederwindemer Schindlejokel e.V. mit Sitz in Niederwinden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgabe der Narrenzunft

1. Die Narrenzunft soll der Pflege des althergebrachten Fasnachtsbrauchtums in Niederwinden dienen.
   Dieses soll zum Ausdruck kommen durch öffentliche Veranstaltungen und Umzüge, sowie durch das Tragen des „Schindlejokels" mit Maske.
2. Jede politische oder geschäftliche Zweckbindung ist ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder unbescholtene Bürger aus Niederwinden und Umgebung kann Mitglied werden. Er muß das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zur Beitragszahlung verpflichten.
2. Mit der Unterschrift im Narrenbuch hat er die Mitgliedschaft erworben und unterwirft sich den Satzungen der Narrenzunft.
3. Aktive Mitglieder (Maskenträger) erhalten gegen eine Schutzgebühr eine registrierte Nummer mit Gemeindewappen ausgehändigt, die Eigentum der Narrenzunft bleibt. Der Verkauf des Schindlejokels ist unverzüglich dem Elferrat mitzuteilen.
4. Der Elferrat entscheidet über den Eintritt eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.
5. Personen deren Antrag abgelehnt worden ist, haben das Recht innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Beschwerde einzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Elferrat kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder, die mit dem Beitrag ein Jahr in Verzug sind, aus der Zunft ausschließen.
2. Dasselbe gilt auch bei ehren- oder ansehensschädigenden Handlungen gegen die Zunft oder deren Mitglieder.
3. Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist in jedem Falle eine einmonatige Kündigungsfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres einzuhalten. Beim Tode erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
4. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß aus der Narrenzunft wird dem Mitglied zur Rechtfertigung eine Frist von einem Monat eingeräumt. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monates nach Erhalt des Beschlusses beim Vorsitzenden des Elferrates (Zunftmeister) eingegangen sein. Die

Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen.

§6 Organe der Narrenzunft

Die Zunft wird vom Elferrat verwaltet und geführt. Dieser hat die laufenden Geschäfte und Entscheidungen zu treffen. Bei außergewöhnlichen Anlässen ist das Einverständnis der Mitglieder in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung einzuholen.
Dem Elferrat gehören an:

1. Zunftmeister
2. Stellvertreter
3. Narrenschreiber
4. Säckelmeister
5. - 11. Beisitzer
6. Ersatzelferrat

§ 7

Sämtliche Elferräte sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit verpflichtet. Der Elferrat haftet nur mit dem Zunftvermögen. Elferräte die bei einer Sitzung fehlen, haben die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse anzuerkennen. Der Elferrat ist bei mindestens sechs anwesenden Elferräten beschlußfähig. Der Ersatzelferrat hat gleiches Stimmrecht wie die anderen und ist zu jeder Sitzung einzuladen. Der Zunftmeister vertritt die Narrenzunft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BG.

§ 8 Beitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt zur Zeit 16,-€ jährlich.
Die Erhöhung des Beitrages kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die einfache Mehrheit des anwesenden Mitglieder entscheidet über den Antrag. Der Beitrag wird jeweils im laufenden Geschäftsjahr eingezogen. Die Vergütung für den Unterkassierer ist durch den Elferrat jedes Jahr neu festzulegen.

§ 9

Das Geschäftsjahr beginnt am 11.11. eines Jahres und endet am 10.11. eines nächsten Jahres. Der Säckelmeister hat jeweils am 11.11. einen vollständigen Kassenbericht vorzulegen. Der Narrenschreiber hat über die anderen wichtigen Vorkommnisse des Geschäftsjahres Bericht abzugeben.

§10 Ehrungen und Mitglieder

1. Der Verein hat:
   a) aktive Mitglieder (Schindlejokelkleidträger mit Maske)
   b) passive Mitglieder (keine Maskenträger)
   c) Ehrenmitglieder (verdiente Personen innerhalb der Zunft, die mit viel Idealismus und persönlichen Opfern das heimatliche Brauchtum an der Fasnacht unterstütz haben.) Ehrenmitglieder können mit einfacher Mehrheit vom Elferrat bestimmt werden. Aktive und passive Mitglieder, auch Mitglieder anderer Zünfte können mit dem kleinen und großen Schindleorden geehrt werden.
2. Beim Tode eines Ehrenmitgliedes oder amtierenden Elferrates soll als letzte Ehre ein Kranz am Grabe niedergelegt werden.

§11

Dem Elferrat obliegt die Verwaltung des Zunftvermögens. Jedes Mitglied ist entsprechend der Gesamtzahl aller Mitglieder am Zunftvermögen beteiligt. Die Kassengeschäfte erledigt der Säckelmeister. Der Elferrat bestimmt zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Aus der Zunft ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Zunftvermögen und können keine Abfindung nach dem BGB verlangen.

§ 12 Auflösung der Zunft

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde nur für gemeinnützige Zwecke, oder an einen anderen gemeinnützigen Zweck mit Rücksprache des zuständigen Finanzamtes.
Vorher erfolgt selbstverständlich die Deckung aller Unkosten und Forderungen.

§ 13 Zunftkostüm

Die aktiven Mitglieder tragen bei den traditionellen Veranstaltungen und besonders beim Narrentreiben vom Fasnachtsdonnerstag bis Fasnachtsdienstag das Schindlejokel-Narrenkleid mit Maske. Das Kleid ist im Narrenbuch bildlich festzulegen und besteht aus langer zweifarbiger Zipfelmütze schwarz-rot, welche auf die vordere linke Seite bis zur Brusthöhe abfällt.

Die Holzmaske charakterisiert ein grobes, derbes verschmitztes älteres Männergesicht. Die Maske wird an einem schwarzen Koller befestigt. Der Koller verläuft auf dem Rücken und an der Vorderseite in Spitz (Dreieck). An den Rändern des Kollers sind maßstäblich nachgebildete Schindlewellen im Abstand von ca. 6 cm angebracht.
Die rote Jacke ist sehr lose gearbeitet. Das weiße Seil, das auf der rechten Seite zusammengeknotet ist, wird um die Hüfte gebunden (Narrenseil). Am Seil befinden sich auch wieder die Schindlewellen, ebenso ein kleines Korbfläschchen, das mit Jokel-Wasser (Schnaps) gefüllt ist. Das Fläschchen wird rechts neben dem Knoten getragen.
Die schwarze Hose ist in Keilform geschnitten, unten als enge Röhrenhose, und muß 2 - 3 cm kürzer sein als der obere Rand des Holzschuhs.
An den Hosen sind links und rechts auch die Schindlewellen, wieder im Abstand von 6cm, angebracht.

Strümpfe: weiße Schafwollsocken.
Schuhe: Orginal-Holzschuhe mit hohen Schäften, welche mit Lederriemen gebunden werden. Die Schlaufen sollen sichtbar gebunden werden.
Handbedeckung: schwarze Wollfingerhandschuhe.
In der Hand hält der Schindlejokel einen nachgebildeten Holzschlegel, der aus einem runden Hohlrohr und Griff besteht. Rohr ca. 20 – 25 cm lang. Griff 20 cm lang. Im Griff ist eine Taschenlampe eingebohrt, welche das Rohr beleuchtet. Im Rohr selbst befindet sich eine Stahlfeder mit Stahlkugel, die einen dunklen Holzton durch das Hin- und Herschlagen des Schlegels von sich gibt.

Schindlewellen:
Im Maßstab 1:10 nachgebildete Schindlewellen, 3cm lang, 16 x 16 im Quadrat und hohlgebohrt, mit zwei Eisenkugeln gefüllt D = 4 – 5 mm, an Messingsplinten befestigt. Beim Springen des Schindlejokels erzeugen die 60 – 70 Stück Schindlewellen einen dumpfen Holzton.

Auf der rechten Brustseite ist das Gemeindewappen mit der Inschrift Narrenzunft Niederwinden angebracht. Die Plakette dient zugleich als Schutzplakette. Unter dem Koller, vorne in der Mitte, ist die registrierte Blechnummer des Schindlejokels angebracht.
Der Schindlejokel darf nur in Niederwinden und bei gemeinsamen Veranstaltungen und Umzügen auch außerhalb des Ortes getragen werden. Der Elferrat kann Ausnahmen genehmigen.

Doch sollten nicht weniger als vier Schindlejokel auswärtige Veranstaltungen oder Auftritte besuchen. Diese bedürfen aber immer der Zustimmung des Elferrates. Wenigstens ein Schindlejokel hat die Genehmigung einzuholen. Er muß die Namen der anderen mitgehenden Schindlejokel bekanntgeben. Das Kleid darf nur mit aufgesetzter Maske getragen werden.
Das Zunftkostüm kann nur mit Dreiviertelmehrheit der gesamten Mitglieder abgeändert werden.

§14 Generalversammlung – Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung wird jährlich am 11.11. einberufen. Die Einladung hierzu hat schriftlich zu erfolgen, gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Auch kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es die Mehrheit des Elferrates für erforderlich hält, oder die Hälfte aller Mitglieder dies beantragen. Die in den Elferratssitzungen gefaßten Beschlüsse sind in der Generalversammlung bekanntzugeben. Dem Elferrat kann in der Generalversammlung Entlastung erteilt werden.

§ 15 Wahlen
Der gesamte Elferrat ist von den Mitgliedern in der General- oder Mitgliederversammlung zu wählen. Die Abstimmung kann offen oder geheim erfolgen. Die Wahl ist von einem Wahlausschuß, der von den Mitgliedern gewählt wird, zu leiten und zu überwachen.
Die Wahl des Zunftmeisters hat in jedem Falle in einer Einzelwahl zu erfolgen. Die übrigen Räte, höchstens 12, können durch Akklamation gewählt werden. Der gesamte Elferrat wird auf zwei Jahre gewählt. Die Elferräte (Vorstandschaft) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Wenn in einer Generalversammlung kein funktionsfähiger Elferrat mit Zunftmeister gewählt wird, so hat innerhalb von vier Wochen eine zweite Wahl zu erfolgen. In dieser Zeit hat der alte Elferrat die Geschäfte weiterzuführen. Sollte auch bei dieser zweiten Wahl kein Elferrat zustande kommen, so sind mindestens drei von der Versammlung gewählte Elferräte oder aktive Mitglieder berechtigt die Zunft zu führen und zu verwalten bis wieder ein vollständiger Elferrat vorhanden ist.

§ 16
Die Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitglieder- oder Generalversammlung mit ¾ Mehrheit sämtlicher anwesender Mitglieder geändert werden.

§ 17
Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Zunftmeister und dem Narrenschreiber zu unterzeichnen.

Traditionelle Veranstaltungen
1. Fasnachtsdonnerstag: Traditioneller Umzug mit Schlüsselübergabe und Fasnetausgrabung, allgemeines Narrentreiben.
2. Fasnnachtssamstag: Umzug, anschließend Narrentreiben.
3. Fasnachtsmontag: Großes Narrentreiben
4. Fasnachtsdienstag: Kinderumzug, zeremonielles Fasnetvergraben, anschließend bis 24.00 Uhr Narrentreiben.

Die Satzungen wurden im November 1968 geschaffen und in der Generalversammlung vom 11.11.1968 beschlossen. Jedes Mitglied hat ihre Rechtsverbindlichkeit mit sofortiger Wirkung anzuerkennen.

Gez. Elferrat:
Zunftmeister
Stellvertreter
Säckelmeister
Narrenschreiber
Elferräte